

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen • Bertastraße 5 • 30159 Hannover

Gemeinde Friedeburg
Friedeburger Hauptstraße 96**26446 Friedeburg**

Regionalbüro Oldenburg • Termine nach Vereinbarung

Ansprechpartner: Herr Schröder
Telefon: 0511 9895 – 489
Telefax: 0511 9895 745 – 489
E-Mail: schroeder@fuk.de

Unser Zeichen: FU-WTM-Friedeburg-sc

Datum: 01. Februar 2017

**Besichtigung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen durch unseren Aufsichts-
dienst nach § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII****Besichtigungstermin: 27.01.2017**Vorherige Besichtigungen: 18.07.2014 (nur die Ortsfeuerwehren Etzel, Horsten, Marx)
31.07.2003 (alle Ortsfeuerwehren (OrtsFw))

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII haben die Unfallversicherungsträger die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten. Zu diesem Zweck wurde der obige Besichtigungstermin auf Wunsch der Gemeinde vereinbart, an dem die nachstehenden Personen teilnahmen:

- Herr Gierszewski, stv. Bürgermeister, Gemeinde Friedeburg
- Herr Goetz, Fachdienstleiter Bürgerservice, Gemeinde Friedeburg
- Herr Herzog, Gemeindebrandmeister, Feuerwehr Friedeburg
- Herr Renken, Fachdienstleiter Ordnung, Brandschutz, Verkehr, Gemeinde Friedeburg
- Herr Rippen, FD Grundstücks- und Gebäudemanagement, Gemeinde Friedeburg
- Vertreter der jeweils besuchten Ortsfeuerwehren
- Herr Schröder, Aufsichtsperson, Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

3. Ortsfeuerwehr Wiesede (LF 8/6, FwA)

3.1 Stellplatzgröße / Verkehrswege um die Fahrzeuge

Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgrößen und damit an die Verkehrswege um das Fahrzeug und den Anhänger werden nicht erfüllt, siehe § 4 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“, (siehe Bild 3 und Bild 4).



Bild 4: Stellplatzbreite links



Bild 3: Stellplatz rechts

Die Breite eines Verkehrsweges um ein Fahrzeug ist ausreichend, wenn zwischen Fahrzeug, Geräten und Gebäudeteilen ein Verkehrsweg von mindestens 0,50 m bei geöffneten Fahrzeugtüren und -klappen verbleibt. Für Umkleidebereiche ist der Abstand zwischen Fahrzeugen und Schutzkleidungen nochmals deutlich zu erhöhen. Zwischen einer Spindreihe und einem Fahrzeug ist ein lichter Abstand von 1,50 m (1,00 m Bewegungsfläche zuzüglich 0,50 m Verkehrsweg) bei geöffneten Fahrzeugtüren oder -klappen bei einer Spindbreite von 0,50 m einzuhalten, siehe Punkt 7.3 ASR A4.1 „**Sanitärräume**“. Schmalere Spinde bedingen größere Abstände.

Bis zur Errichtung sicherheitsgerechter Stellplätze sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein Einklemmt und Angefahren werden von Feuerwehrangehörigen zu verhindern. Dazu gehört u. a., dass die Fahrzeuge nur außerhalb des Feuerwehrhauses besetzt werden dürfen und das Absitzen vor dem Abstellen der Fahrzeuge im Feuerwehrhaus ebenfalls nur außerhalb zu erfolgen hat. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge im Stellplatzbereich nur bewegt werden, wenn sich dort keine Personen aufhalten. Hierüber ist eine Anweisung zu erlassen, die von allen Mitgliedern der Ortsfeuerwehr durch Unterschrift zu bestätigen ist.

Des Weiteren sind die Gebäudeteile, die Verkehrswege einengen, mit einem schwarz-gelben oder rot-weißen Warnanstrich zu versehen, siehe Punkt 5.2 ASR A1.3 „**Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung**“.

Die vorhandenen gravierenden Sicherheitsdefizite können nur durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden. Bestandschutz nach § 33 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ ist auf Grundlage von § 33 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ für

dieses Feuerwehrhaus nicht gegeben, da ohne die notwendigen Änderungen am Feuerwehrhaus erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten sind.

Nach Würdigung der örtlichen Gegebenheiten, der Argumente der Beteiligten vor Ort und Ausübung des Ermessensspielraumes wird festgelegt, dass die Stellplatzbereiche neu zu planen, entsprechend zu vergrößern und an den oben aufgeführten Vorgaben anzupassen sind.

3.2 Umkleidebereiche (24 männliche, 4 weibliche, jugendliche Feuerwehrangehörige)

Die Umkleidebereiche im Feuerwehrhaus befindet sich in der Fahrzeughallen in direkter Nähe zu dem Fahrzeug und in einem separaten Raum. Duschen sind nicht vorhanden.

Zwischen einer Spindreihe und einem Gebäudeteil oder Fahrzeug ist ein lichter Abstand von 1,50 m (1,00 m Bewegungsfläche zuzüglich 0,50 m Verkehrsweg nach Punkt 7.3 Arbeitsstättenrichtlinie ASR A4.1 „**Sanitärräume**“) bei einer Spindbreite von 0,50 m bei geöffneten Fahrzeugtüren oder -klappen einzuhalten. Schmalere Spinde bedingen größere Abstände.

Duschen oder eine Schwarz- / Weiß-Trennung, also eine Trennung zwischen einem verschmutzten und einem sauberen Arbeits- bzw. Aufenthaltsbereich, ist im Feuerwehrhaus nicht vorhanden.

Bei Brandeinsätzen kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, welche Stoffe verbrannt sind und wie die Einsatzkleidungen, insbesondere die der Atemschutzgeräteträger, kontaminiert sind. Bei der Technischen Hilfeleistung, speziell Unfälle mit verletzten Personen, besteht die Gefahr der Verschleppung von Gefahrstoffen und biologischen Krankheitserregern (z. B. Hepatitis, HIV). Durch verunreinigte Einsatzbekleidung bzw. Feuerwehrschuhe können nach einem Einsatz diese Gefahr- oder Biostoffe in den sauberen Bereich unbeabsichtigt eingeschleppt werden. Eine Vielzahl dieser Gefahrstoffe ist nicht sichtbar und bereits in geringen Konzentrationen, besonders für Kinder und Jugendliche, gefährlich.

Gemäß § 10 Abs. 4 **BioStoffV** müssen bei allen Tätigkeiten, also für gezielte Tätigkeiten und ungezielte Tätigkeiten mit Biostoffen, die allgemeinen Hygienemaßnahmen gemäß TRBA 500 „**Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen**“ eingehalten werden. Nach Punkt 4.3 Abs. 5 TRBA 500 ist die Privatkleidung von der Schutzausrüstung getrennt aufzubewahren, um eine Kontaminationsverschleppung auszuschließen.

Nach § 8 Abs. 1 Punkt 5 **GefStoffV** sind ebenfalls angemessene Hygienemaßnahmen zu beachten, so dass Kontaminationen vermieden werden.

Sinn dieser Trennung ist es, dass die mit Schadstoffen belastete Einsatzkleidung nach einem Einsatz im Feuerwehrhaus nicht unkontrolliert aufbewahrt wird und eine Kontaminationsverschleppung stattfindet. Um eine Verschleppung von Gefahrstoffen auszuschließen wird empfohlen, die belastete Einsatzkleidung bereits an der Einsatzstelle abzulegen und eine auf einem Fahrzeug mitgeführte Wechselwäsche anzuziehen. Ist dieses nicht

möglich, ist in einem separaten Bereich in der Fahrzeughalle eine luftdichte Aufbewahrungsmöglichkeit (Kleincontainer) für kontaminierte Einsatzkleidung bereitzustellen, in der die Feuerwehrangehörigen nach einem Einsatz ihre Schutzkleidung ablegen können. Nach dem Ablegen der Schutzkleidung, egal ob dies bereits an der Einsatzstelle oder erst im Feuerwehrhaus erfolgte, gehen diese ohne stark verschmutzte Kleidung zum Duschen und kleiden sich nach dem Duschen entsprechend neu an. Hierzu ist es sinnvoll, einen möglichst kurzen Weg vom Ablegen der Schutzkleidung bis zur Dusche sicherzustellen. Gegen die gemeinsame Nutzung der Dusche von weiblichen und männlichen Feuerwehrangehörigen bestehen keine Bedenken, sofern die Zugangstüren verschlossen werden können.

Eine Geschlechtertrennung und ein Sichtschutz sind im Umkleidebereich gemäß § 6 Abs. 2 **Arbeitsstättenverordnung** (ArbStättV) nicht realisiert.

Weiterhin ist im Umkleidebereich mit 21 °C eine deutlich höhere Raumtemperatur (siehe Punkt 4.2 Abs. 4 **Arbeitsstätten-Richtlinie „Raumtemperatur“ ASR A 3.5**) als im Stellplatzbereich (7 °C) festgelegt. Durch eine Trennung können somit Energiekosten für ein unnötiges Heizen der Fahrzeughallen vermieden werden. Zudem wird empfohlen, eine Fußbodenerwärmung in den Umkleidebereichen vorzusehen, damit eine schnelle Trocknung nasser Einsatzkleidung gewährleistet ist. Dieses Trocknen der Einsatzkleidung kann alternativ auch durch Heizungsrohre (Rücklauf) erfolgen, die unterhalb der Spinde verlegt sind.

Eine notwendige Stiefelwaschanlage zur Grobreinigung der Einsatzstiefel ist nicht vorhanden.

Die vorhandenen gravierenden Sicherheitsdefizite können nur durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden. Bestandschutz nach § 33 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ ist auf Grundlage von § 33 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ für dieses Feuerwehrhaus nicht gegeben, da ohne die notwendigen Änderungen am Feuerwehrhaus erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten sind.

Nach Würdigung der örtlichen Gegebenheiten, der Argumente der Beteiligten vor Ort und Ausübung des Ermessensspielraumes wird festgelegt, dass die Umkleidebereiche neu zu planen, entsprechend zu vergrößern und an den oben aufgeführten Vorgaben anzupassen sind.

3.3 Schimmelpilzbefall im Feuerwehrhaus

Im Feuerwehrhaus sind Flecken im Fußbodenbereich der Wände, die augenscheinlich als Schimmelpilzbefall erkennbar sind. Durch freigesetzte Pilzsporen können ernsthafte Allergien und Lungenkrankheiten, insbesondere bei Kindern, hervorgerufen werden.



Bild 5: Flecken im Fußbodenbereich

Der Träger des Brandschutzes hat nach § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ in Verbindung mit § 4 Abs. 2 **Arbeitsstättenverordnung** dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen.

Nach Würdigung der örtlichen Gegebenheiten, der Argumente der Beteiligten vor Ort und Ausübung des Ermessensspielraumes wird festgelegt, dass die befallenen Wände entsprechend zu sanieren sind um eine Gefährdung durch Schimmelpilze auszuschließen.

3.4 Pkw-Stellplätze (vorhanden 0, notwendig 12)

Das Feuerwehrhaus befindet sich direkt an einer Schule. Schulbusse und Pkws von Eltern, die Kinder zur Schule bringen oder abholen, belegen freie Flächen vor dem Feuerwehrhaus. Ein Winterdienst ist augenscheinlich nicht organisiert, siehe Bild 6.



Bild 6: Eisflächen vor dem Feuerwehrhaus

Nach § 4 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ in Verbindung mit Tabelle 1 Punkt 6.2 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen**“ muss die Anzahl der Pkw-Stellplätze mindestens gleich der Anzahl der Sitzplätze der eingestellten Feuerwehrfahrzeuge sein, mindestens jedoch 12.

Nach § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) und Punkt 1.8 des Anhanges zur ArbStättV müssen Verkehrswege leicht und sicher begangen oder befahren werden können. Rasen, Rasengittersteine oder Schotter scheiden als Befestigung der Pkw-Stellplätze aus. Des Weiteren sind die Verkehrswege so zu führen, dass es zu möglichst wenigen Kreuzungen von Verkehrswegen von abrückenden Einsatzfahrzeugen und anrückenden privaten Pkw bzw. Fußgängern kommt. Die Pkw-Stellplätze sind mit 50 lx zu beleuchten, siehe DIN 14092. Des Weiteren ist auch im Winter ein sicheres Begehen der Verkehrswege zu gewährleisten (Winterdienst).

Nach Würdigung der örtlichen Gegebenheiten, der Argumente der Beteiligten vor Ort und Ausübung des Ermessensspielraumes wird festgelegt, dass die Pkw-Stellplätze neu zu planen, entsprechend zu vergrößern und an den oben aufgeführten Vorgaben anzupassen sind.

3.5 Fehlender Handlauf der Bodenzugangstreppe

Die Zugangstreppe zum Dachboden ist in direkter Nähe zur notwendigen Treppe zwischen Erdgeschoss und Obergeschoss. Ein Absturz von der Zugangstreppe kann einen weiteren Absturz von der Geschosstreppe nach sich ziehen und mehrere Meter überbrücken.

Eine Gefährdung durch Absturz liegt bei einer Absturzhöhe von mehr als 1,0 m vor, siehe Punkt 4.1 Abs. 4 Arbeitsstättenregel ASR A2.1 „**Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen**“.

Nach Punkt 5.1 ASR A2.1 „**Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen**“ müssen Umwehungen entsprechend der Nutzung so gestaltet sein, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhalten und ein Hinüber- oder Hindurchfallen von Beschäftigten verhindern. Die Umwehungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei Füllstabgeländern mit senkrechten Zwischenstäben darf deren lichter Abstand nicht mehr als 0,18 m betragen. Der Abstand zwischen der Unterkante der Umwehrung bis zur Fußbodenoberkante darf 0,18 m nicht überschreiten.

Nach Würdigung der örtlichen Gegebenheiten, der Argumente der Beteiligten vor Ort und Ausübung des Ermessensspielraumes wird festgelegt, dass ein Handlauf in Richtung der offenen Treppenseite anzubringen ist.